

**Zeitschrift:** Zürcher Taschenbuch  
**Herausgeber:** Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde  
**Band:** 86 (1966)

**Artikel:** Zwingli, Zürich und die Abtei St. Gallen  
**Autor:** Spillmann, Kurt  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-985562>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Zwingli, Zürich und die Abtei St. Gallen\*

Die Verbindungen St. Gallens zur Eidgenossenschaft und zu Zürich waren im 15. Jahrhundert durch Verträge bekräftigt worden. Am 17. August 1451 schloss Abt Caspar von Landenberg im Namen des Kapitels mit Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus ein ewiges Burg- und Landrecht.<sup>1</sup> Drei Jahre später, am 13. Juni 1454, verband sich auch die *Stadt* St. Gallen durch ein ewiges Burgrecht mit den eidgenössischen Orten Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus.<sup>2</sup> Diese beiden Bündnisse entsprangen der zusehends schärfer werden- den Rivalität zwischen den beiden Staatswesen der Abtei und der Stadt St. Gallen. Schon bald nach der Aufnahme derselben unter die Zu- gewandten Orte hatten eidgenössische Schiedsrichter die Rechts- sphären und Kompetenzen von Stadt und Abtei neu abzugrenzen. In diesem Schiedsspruch von 1457 schnitt die Stadt günstig ab, da sie sich unter Verzicht auf eigene Aussenpolitik enger an die Eidgenossenschaft angeschlossen hatte. Abt Caspar von Landenberg wollte das Kloster schon in ein Chorherrenstift verwandeln und die politischen Rechte der Stadt verkaufen.<sup>3</sup> Die Eidgenossen verhinder- ten das, und 1463 erstand der Abtei in der Gestalt des neuen Abtes Ulrich VIII. (Ulrich Rösch) ein äusserst energievoller Wahrer althergebrachter Rechte und Besitzungen – er ergriff mit starker Hand die Zügel und liess (nach einem Worte Werner Näfs), aus einem feu-

\* Vortrag, gehalten im Historischen Verein St. Gallen am 13. Januar 1965. Für alle weiteren Einzelheiten sei auf die ausführlichere Untersuchung «Zwingli und die zürcherische Politik gegenüber der Abtei St. Gallen» verwiesen, in: Mitteilun- gen zur vaterländischen Geschichte (MVG), hg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen, Bd. XLIV, 1965.

<sup>1</sup> Eidgenössische Abschiede (EA) II S. 864.

<sup>2</sup> EA II S. 878.

<sup>3</sup> Johannes Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Bd. 3. Aufl. (Gotha 1920) S. 364.

dalen Trümmerhaufen einen neuen Staat erstehen.<sup>4</sup> Am 8. November 1479 schloss er mit seinen vier eidgenössischen Verbündeten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus einen weiterreichenden Vertrag ab, der den eidgenössischen Schutz der Abtei noch besser gewährleisten sollte: den Hauptmannschafts- oder Schirmvertrag.<sup>5</sup> In diesem Schirmvertrag von 1479 wurde dem Abt zugesichert, dass ein ständiger Vertreter der vier Schirmorte, in zweijährigem Turnus von den vier Orten gestellt, die Rechte der Abtei gegenüber allen Ansprüchen verteidigen werde.<sup>6</sup>

Nach dem Rorschacher Klosterbruch war die Ersetzung der Kriegskosten noch nicht die ganze Entschädigung für die Schirmorte; sie verlangten auch eine Erneuerung des Schirmvertrages, die der Abt zugestehen musste. Im erneuerten Vertrag von 1490 erhielt der Vertreter der Schirmorte Kompetenzen, die ihn gleichsam zum Landvogt in fürstäbtischem Gebiete machten.<sup>7</sup> Auf diesen Vertrag und die darin verbrieften Rechte der Mitregierung stützte sich Zürich, als es im Jahre 1528 an die Reihe kam, den Schirmhauptmann zu stellen. Auf der Grundlage dieses erneuerten Schirmvertrages von 1490 suchte es durch seinen Vertreter eine möglichst weitreichende und tiefgreifende reformatorische Wirkung zu entfalten. Nach dem Rorschacher Klosterbruch stand die Abtei weiterhin in einem sehr gespannten Verhältnis zur Stadt St. Gallen; zu dieser Erschwerung der Situation trat im dritten Dezennium des 16. Jahrhunderts noch die Reformation hinzu. Die schon alte Feindschaft zwischen der Bürgerschaft und dem Kloster beförderte die Ausbreitung der Reformation in der Stadt St. Gallen. Unter der Führung Vadians wurde St. Gallen nach Zürich zur zweiten reformierten Stadt. 1524 beschloss der Rat, die Geistlichen anzuweisen, die Bibel «hell, clar und nach rechtem christenlichen verstand, one inmischung menschliches zusatz» zu

<sup>4</sup> Werner Näf, Vadian und seine Stadt St. Gallen, 1. Bd. (St. Gallen 1944) S. 54.

<sup>5</sup> EA III.1 S. 672.

<sup>6</sup> Die Wirksamkeit und dringende Notwendigkeit dieses Vertrages erwies sich schon 1489, als die Bürger der *Stadt* St. Gallen die Verlegung des Klosters – und des Marktes! – nach dem freieren Rorschach im sogenannten «Rorschacher Klosterbruch» gewaltsam verhindern wollten. Der entstehende Neubau wurde zerstört, das Kloster und der Abt mussten in St. Gallen bleiben. Das Heer der vier Schirmorte von 8000 Mann erzwang aber eine Restitution der geistlichen Landesherrschaft, die Stadt St. Gallen musste 10 000 Gulden 'an die Kriegskosten der Eidgenossen und einen grossen Teil der 11 500 Gulden Schadenersatz an den Abt bezahlen. Dierauer a.a.O. II. S. 371.

<sup>7</sup> StAZ C I nr. 643 (EA III.1 S. 350).

lesen.<sup>8</sup> Am 17. Juli 1528 wurde durch Ratsbeschluss die Messe abgeschafft und auch der Abt aufgefordert, diesem Beschluss nachzuleben.<sup>9</sup> Am 3. November 1528 trat St. Gallen dem Christlichen Burgrecht mit Zürich und Bern bei.<sup>10</sup>

Solange die katholischen Schirmorte der Abtei den Schirmhauptmann gestellt hatten, blieb der eidgenössische Schutz des Klosterstaates im alten Rahmen erhalten. Als aber mit dem Jahre 1528 der zürcherische Ratsherr Jacob Frei nach St. Gallen kam, befand sich die Abtei in der schwierigen Lage, dass der Protektor (das heisst der eidgenössische Schirmort Zürich) mit dem Rivalen, der Stadt St. Gallen, grossenteils gemeinsame Sache machte.

Um sich dem zweiseitigen Druck zu entziehen, musste der jetzt regierende Abt Franz Geissberg zum letzten Mittel greifen, zur Flucht. Als der Zürcher Schirmhauptmann in St. Gallen ankam, war der Abt bereits in Rorschach. Im März 1529 starb er dort<sup>11</sup>; sein Nachfolger, Abt Kilian, musste im Juni 1529 über den Bodensee fliehen<sup>12</sup>, um den Nachstellungen zu entgehen, und bis 1532, bis zur Restitution der Abtei, hat kein Abt mehr seinen Fuss auf St. Galler Boden gesetzt. Der Klosterstaat wurde nach der Flucht, bzw. Vertreibung des Abtes Kilian, vorerst im Namen der Schirmorte durch den Schirmhauptmann Frei von Zürich regiert. Dann wurde durch die Verfassung vom Mai 1530 ein Mitspracherecht der Gotteshausleute bei der Verwaltung und Rechtsprechung verankert, immer aber unter Aufsicht des – verfassungsmässig reformierten – Schirmhauptmannes.<sup>13</sup>

Im August 1530 wurden die Klostergebäulichkeiten an die Stadt St. Gallen verkauft<sup>14</sup>, Ende 1530 den Toggenburgern erlaubt, sich von den äbtischen Herrschaftsrechten loszukaufen. So schien die äbtische Herrschaft schon 1530 endgültig dem Untergang geweiht zu sein, als der zweite Kappelerkrieg den völligen Umschwung brachte, Zürich seine Vormachtstellung und seinen weitwirkenden Einfluss verlor. Die Abtei St. Gallen konnte in der Folge wieder herge-

<sup>8</sup> Johannes Kesslers Sabbata, hg. vom Hist. Verein des Kantons St. Gallen unter Mitwirkung von Emil Egli und Rudolf Schoch (St. Gallen 1902) S. 112(36).

<sup>9</sup> Theodor Müller, Die St. Gallische Glaubensbewegung zur Zeit der Fürstäbte Franz und Kilian (1520-1530), in: MVG XXXIII, (St. Gallen 1913) S. 45.

<sup>10</sup> EA IV 1a S. 1433 und S. 1526.

<sup>11</sup> Theodor Müller a.a.O. S. 93.

<sup>12</sup> Johannes Kessler a.a.O. S. 319(27).

<sup>13</sup> EA IV 1b S. 1493-1499.

<sup>14</sup> Werner Näf a.a.O. II (St. Gallen 1957) S. 312.

stellt werden. Am 1. März 1532 zog Abt Diethelm Blarer in feierlichem Aufzug und unter dem Läuten aller Glocken ins wieder hergestellte Kloster ein.<sup>15</sup>

Dies ist in kurzen Zügen die Geschichte der Abtei vor und während der Reformationszeit.

Unserem Thema entsprechend wollen wir nun fragen: war es Zwingli, der diese harte Reformationspolitik Zürichs gegenüber dem Abt von St. Gallen führte? Welche Stellung nahm denn Zwingli in der zürcherischen Politik ein?

Er war 1518 von den Zürcher Chorherren als Leutpriester ans Grossmünster berufen worden. Damals trat er noch keineswegs als Reformator auf. Die nach Einsiedeln wallfahrenden Zürcher kannten ihn vorerst nur einmal als wortgewaltigen Gegner des Reislaufs und der Verbindung mit Frankreich, auch als papsttreuen und humanistisch gelehrten Priester und besonderen Schützling des Kardinals Schiner.<sup>16</sup> Als dieser Mann wurde er am 11. Dezember 1518 von den Chorherren am Grossmünster zum Leutpriester gewählt.<sup>17</sup> Niemand sah in ihm den künftigen Reformator, schon gar nicht betrachteten ihn die Zürcher Politiker als einen der ihren, da sie schon seit langem die Kirche in immer stärkerem Masse beaufsichtigten, umgekehrt aber keinen Einfluss der Kirche auf die Politik duldeten. So war es auch der Zürcher Rat, der im Jahre 1523, nach der ersten Zürcher Disputation, gebot, Zwingli dürfe und solle «fürfahren», das Evangelium auf seine Weise auszulegen.<sup>18</sup> Der Rat war es auch, der nach der zweiten Disputation – trotz Zwinglis Drängen – mit der Abschaffung der Bilder und der Messe vorerst zuwartete, sie ein Jahr später erst gebot. Der Rat beschloss, die Klöster aufzuheben und das Chorherrenstift zum Zwecke einer Reorganisation auszuklammern. Selbstverständlich spielte Zwingli eine bedeutende Rolle in all den Umwandlungen, die sich in Zürich seit seinem Auftreten vollzogen, aber er blieb Geistlicher ohne Ratssitz und diktatorische Vollmachten. Das ganze Problem der politischen Wirksamkeit Zwinglis lässt sich am Beispiel der zürcherischen Politik gegenüber der Abtei St. Gallen deutlich zeigen.

<sup>15</sup> Joachim von Watt (Vadian), Deutsche Historische Schriften, herausgegeben von Ernst Götzinger, III. Bd. (St. Gallen 1879) S. 386/387.

<sup>16</sup> Rudolf Staehelin, Huldreich Zwingli, I. Bd. (Basel 1895) S. 124.

<sup>17</sup> Oskar Farner, Huldrych Zwingli, Bd. 2 (Zürich 1946) S. 303.

<sup>18</sup> Emil Egli, Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519-1533, (Zürich 1879) Nr. 327.

Zwingli hatte durch seinen Briefwechsel mit Vadian mitgeholfen, die Fäden zwischen Zürich und der Stadt St. Gallen so fest zu knüpfen, dass schliesslich der Beitritt St. Gallens zum Burgrecht daraus resultierte. Zwingli mass der Stadt St. Gallen schon immer grösste Bedeutung zu: Sie sollte Hauptpartner Zürichs sein, um die Reformation in der ganzen Ostschweiz auszubreiten.<sup>19</sup> Diese Hauptblickrichtung Ost war viel älter als die dann 1528 realisierte Verbindung mit Bern. Das Bündnis mit dem mächtigen Bern brachte eine strategisch neue Situation mit sich, nämlich die Orientierung nach Westen, was aber mit Unterordnung unter das stärkere Bern gleichbedeutend sein musste, wie sich im Verlaufe der Kappelerkriege, besonders der Friedensverhandlungen, zeigte.<sup>20</sup> Im Osten war Zürich freier, darum suchte Zürich die Verbindung nach Osten zu erhalten und zu vertiefen. Zwingli war es, der in seinem Brief vom 3. September 1528 den Bürgermeister Vadian ermunterte, bald ein offizielles Gesuch um Aufnahme ins Burgrecht nach Zürich zu schicken.<sup>21</sup>

Kurz darauf – am 14. September 1528 – wurden Vadian und Alt-bürgermeister Konrad Maier nach Zürich und Bern abgeordnet, um offiziell das Gesuch St. Gallens um Aufnahme ins «Christliche Burgrecht» zu stellen.<sup>22</sup> Die Zürcher Räte gaben den beiden St. Gallern ein ausserordentlich günstiges Empfehlungsschreiben nach Bern mit<sup>23</sup>, so dass nach kurzer Zeit, im Oktober schon, ein Datum für den Bündnisschluss festgesetzt wurde.<sup>24</sup> Beachtenswert ist, dass nicht Zwingli persönlich das Bündnis mit St. Gallen den Bernern empfahl, sondern dass das Empfehlungsschreiben im Namen des Grossen Rates unterzeichnet wurde.

Mit diesem Eintritt ins «Christliche Burgrecht» war die Stadt St. Gallen aus ihrer Stellung als Zugewandter Ort herausgetreten und hatte sich, ohne die mehrheitliche Einwilligung der Bundes-

<sup>19</sup> Huldreich Zwinglis Sämtliche Werke, hg. von Emil Egli, Georg Finsler, Walther Köhler, Oskar Farner, Fritz Blanke, Leonhard von Muralt, Edwin Künzli und Rudolf Pfister, (Berlin 1905, Leipzig 1908-1939, Zürich 1959 ff, *zitiert Z*), III. Bd. S. 561(1-3), S. 564(8-15), S. 565(6)-566(2), S. 566(7-11).

<sup>20</sup> Vgl. dazu meine in Zwingliana Band XII erscheinende Arbeit über Zwingli und Zürich nach dem Ersten Landfrieden.

<sup>21</sup> Z IX S. 541.

<sup>22</sup> Naf a.a.O. II S. 281.

<sup>23</sup> Johannes Strickler, Actensammlung zur Schweizerischen Reformationsgeschichte in den Jahren 1521-1532, I. Bd. Nr. 2061.

<sup>24</sup> Aktensammlung zur Geschichte der Berner Reformation 1521-1532, herausgegeben von Rudolf Steck und Gustav Tobler, (Bern 1923) Nr. 1912.

partner von 1454, zum formell gleichberechtigten Partner von Zürich und Bern aufgeschwungen. Zwingli hatte diese Entwicklung gefördert, aber nicht geleitet. Wir sahen: sobald die Verhandlungen mit dem Erscheinen der Delegation offiziell wurden, wurden sie auch von den Zürcher Räten, nicht mehr von Zwingli geführt.

Gegenüber der *Abtei* St. Gallen trat die zürcherische Politik erst Ende 1528 in eine interessante Phase ein. Bis jetzt hatte Abt Franz Geissberg den Schutz der Schirmorte immer erfolgreich gegen die Einwirkungen der Reformation anrufen können.<sup>25</sup> Wiederholt war von der katholischen Mehrheit der Schirmorte beschlossen worden, dem Hauptmann ein scharfes Vorgehen gegen reformatorisch gesinnte Geistliche zu befehlen. Ende 1528 aber kam die Reihe an Zürich, für zwei Jahre den Schirmhauptmann zu stellen. Im November 1528 ritt der Zürcher Ratsherr Jacob Frei in St. Gallen ein.<sup>26</sup> Die zürcherische Haltung war bekannt, hatte doch der selbe Jacob Frei im Herbst 1528 mit zwei andern Zürcher Ratsboten eine Rundreise in die Ostschweiz unternommen und dabei vor verschiedenen Gemeindeversammlungen – u.a. in Altstätten, Arbon, Rorschach – die Hilfe Zürichs bei der Durchführung der Reformation versprochen.<sup>27</sup> Allerdings hatte er auch sehr deutlich – und das muss unbedingt hervorgehoben werden – die *weltlichen* Rechte des Abtes anerkannt, so dass die Reformation als ein Anliegen des Glaubens von materiellen Erleichterungen und sozialen Verbesserungen wenigstens theoretisch deutlich geschieden blieb.

Als warnendes Beispiel für die Bauern hatte ja schon im grossen deutschen Bauernkrieg die irrige und verhängnisvolle Ableitung sozialer Forderungen aus der neuen Bibelinterpretation nicht zur Befreiung von obrigkeitlichem Druck, sondern deutlich genug zum Gegenteil, zur blutigen Unterdrückung an sich zum Teil berechtigter Forderungen geführt.

Wahrung der weltlichen Rechte des Abtes, aber Unterstützung der Reformation, das war die Haltung, die Jacob Frei im Auftrag seiner Obrigkeit einnahm. Diese formelle Anerkennung des äbtischen Herrschaftsanspruches bedeutete aber für Zwingli und viele ähnlich denkende Zürcher Politiker eine Selbstverleugnung. Zwingli hatte jeden weltlichen Herrschaftsanspruch eines Geistlichen immer unmissverständlich abgelehnt. Das geistliche Hirtenamt und das weltliche

<sup>25</sup> z.B. Strickler I 565.

<sup>26</sup> Strickler I 2185.

<sup>27</sup> Johannes Kessler a.a.O. S. 291.

Herrschäramt waren für ihn so verschieden, dass sie sich nicht in einer Person vereinigen liessen. Das weltliche Machtstreben, so argumentierte Zwingli, widerspricht der Wahrheit des Evangeliums, wonach derjenige den höchsten Rang einnimmt, der den anderen am meisten dient.<sup>28</sup> Darum sollten nach Zwinglis Auffassung Geistliche von weltlichen Aemtern ferngehalten und geistliche Herrschaften in weltliche umgewandelt werden.<sup>29</sup>

Wie passt nun diese theoretisch strikte Trennung des geistlichen und des weltlichen Kompetenzbereiches zu Zwinglis eigener politischer Wirksamkeit? Nach Zwinglis Auffassung heisst Kompetenzabgrenzung nicht, dass der geistliche Stand von der weltlichen Obrigkeit und von der Staatsführung nichts wissen soll. Im Gegenteil. Der geistliche Hirte hat als «Wächter» – oder «Prophet», wie ihn Zwingli nennt – an der Führung des Staates teilzunehmen und überall dort einzugreifen, wo Unrecht geschieht oder wider die göttliche Wahrheit gehandelt wird.<sup>30</sup> Hier muss er versuchen, mit aller Kraft auf die weltliche Obrigkeit einzuwirken, ungeachtet seiner persönlichen Rücksichten und seiner eigenen Sicherheit. In Zwinglis Vorstellungswelt sind geistliche und weltliche Macht wechselseitig voneinander abhängig. Die weltliche Obrigkeit «trägt das Schwert» als Zeichen ihrer Macht<sup>31</sup>; ihr beugt sich auch die Geistlichkeit. Anderseits unterzieht sich die Obrigkeit einer geistlichen Aufsicht. Dieses Wächteramt der Kirche schafft das notwendige Gleichgewicht. So herrscht keine der beiden Mächte oder Gewalten über die andere, beide sind verbunden in der Verantwortung für das weltliche und geistliche Wohlergehen der Gemeinde.

Im Sinne dieses Abhängigkeitsverhältnisses von Staat und Kirche bemühte sich Zwingli zeitlebens, in erster Linie als «Wächter», und nicht als Politiker an der Staatsführung teilzunehmen. Das ging aber doch soweit, dass er den Staat, d.h. die Zürcher Räte, durch die Androhung seiner Demission vor den beiden Kappelerkriegen unter Druck setzte, um seiner Auffassung das nötige Gewicht zu verleihen. Dabei, wie auch sonst hie und da, überschritt er die von ihm selbst theoretisch festgelegte Grenze. Wer aber wollte bei einer so schwierig gelegten Grenze um das genaue hüben und drüben markten?

<sup>28</sup> Heinrich Schmid, Zwinglis Lehre von der göttlichen und menschlichen Gerechtigkeit (Zürich 1959) S. 237.

<sup>29</sup> Z III S. 449(1).

<sup>30</sup> Z III S. 432(13).

<sup>31</sup> Z II S. 508(18).

Dennoch ist Zwingli nicht der Diktator Zürichs. Er ist weder Mitglied des Grossen noch des Kleinen Rates, wohl aber hatte er allsonntäglich einen grossen Teil der Ratsmitglieder unter seiner Grossmünsterkanzel sitzen. Und der «Geheime Rat», der überall in der Literatur herumgeistert, hat nachgewiesenermassen gar nie existiert.<sup>32</sup> Zwingli war zwar gelegentlich «Heimlicher Rat», aber das bedeutete nur, dass er einer vom Grossen Rat eingesetzten Kommission angehörte, die irgendein Geschäft vorzubereiten hatte. Die grösste politische Kompetenz lag beim Grossen Rat, der – den Kleinen Rat miteingeschlossen – 212 Mitglieder zählte. Diese sogenannten «Zweihundert» wurden im wesentlichen durch die Zünfte bestellt und repräsentierten eigentlich nur die etwa 7000 Seelen zählende Stadt, regierten aber selbstverständlich Stadt *und* Landschaft Zürich. Der Grosse Rat setzte sehr häufig – um nicht permanent im Gesamtremium tagen zu müssen – ad hoc-Kommissionen ein, die ein bestimmtes Geschäft vorzuberaten, eine Gesandteninstruktion oder ein diplomatisches Schriftstück zu entwerfen hatten.

Da die Mitglieder dieser Verordnetenkommissionen häufig «Heimliche» oder «Heimliche Räte» genannt wurden, lag der Schluss nahe, aus diesen vielen Erwähnungen ein festes politisches Organ, eben *den* «Heimlichen Rat» zu konstruieren. Zwinglis Stellung als alles beherrschender Leiter dieses «Geheimen Rates» wurde daraus abgelesen, dass sein Name in den Jahren 1529 bis 1531 bei vielen wichtigen Geschäften zu finden ist.

Wir sahen, dass Zwinglis private Verbindung mit Vadian nur zur Anbahnung der Burgrechtsverhandlungen diente, dass aber der Grosse Rat die Geschäfte weiterführte, sobald sie offiziell wurden. Wir wollen nun die weitere Entwicklung der zürcherischen Politik gegenüber der Abtei verfolgen und Zwinglis Einfluss näher zu bestimmen suchen.

Ende Januar 1529 eröffneten sich für Zürich und für eine erfolgreiche Ausbreitung der Reformation neue Möglichkeiten: es wurde nämlich in Zürich bekannt, dass das schwere Leberleiden, das Abt Franz Geissberg sich seinerzeit bei seiner Romreise zugezogen hatte, durch die Wassersucht ins lebensgefährliche Endstadium eingetreten sei. Der Abt hatte offenbar nicht mehr lange zu leben. So schien den Zürchern die äbtische Herrschaft nur noch eine Frage der Zeit zu sein.

<sup>32</sup> Martin Haas, Zwingli und die «Heimlichen Räte», in: Zwingliana Band XII, S. 35 ff.

Mit etwas diplomatischem Geschick sollte es gelingen, die wenigen verbliebenen Mönche zur Auszahlung zu überreden, und wenn der Schirmhauptmann es verstand, die Neuwahl eines Abtes zu verhindern, könnten die vier Schirmorte – und in ihrem Namen Zürich – die Rechtsnachfolge der Abtei antreten. So schien sich das Problem bald im Sinne der reformierten Glaubenspartei lösen zu lassen. Zwingli hatte schon in einer Schrift von 1524 zu einem solchen Vorgehen geraten: «Man lasse die münch, pfaffen oder nonnen im fryden absterben, und nemme man gheine me an ir statt. So wirt es darzü kommen, dass ghein geistlicher me sin wirdt, der yeman erfordre, das man im fryheyt oder schirm, brieff und sigel halte.»<sup>33</sup>

Leicht würde es allerdings nicht sein, keinen Abt mehr wählen zu lassen, obschon der Konvent nurmehr elf Mitglieder zählte.<sup>34</sup> Die Anwendung des in Zürich geübten Säkularisationsprinzipes auf ein ausserhalb Zürichs liegendes Stift kam im Falle der reichsfreien Fürstabtei St. Gallen einem Akt von grösster aussenpolitischer Bedeutung gleich. Heinrich Walder, der gerade amtierende der beiden Zürcher Bürgermeister, und die Obristmeister Ochsner, Kambli und Binder beschlossen Ende Januar 1529 trotzdem, dieses Verfahren in St. Gallen anzuwenden. In einer genauen Weisung befahlen sie dem Schirmhauptmann Jacob Frei, im Einverständnis mit Vadian die Mönche zu bestechen.<sup>35</sup> Gegen das Versprechen auf eine lebenslängliche Rente sollten diese darauf verzichten, beim Ableben von Abt Franz einen Nachfolger zu wählen. Nach dem Tode des Abtes, so wurde Frei weiter eingeschärft, sollte er sofort den gesamten Klosterbesitz zuhanden der vier Schirmorte einziehen: «Sofer der Abt von diser zit schied, wöllest in namen der vier Orten von stund an die hand über alle ding schlählen, also dass nützit veränderet werd bis uf zuokunft der vier Orten.»

War Zwingli an der Konzipierung dieser Politik beteiligt? Wir vergleichen die Briefe Zwinglis vom 29. Januar und 2. Februar 1529 mit der erwähnten Instruktion für Jacob Frei vom 28. Januar. Im Brief vom 29. Januar nimmt Zwingli deutlich Bezug auf die gleichzeitig abgehende Instruktion für Jacob Frei: «Unsere Heimlichen Räte schicken einen Brief an Jacob Frei, worin sie verlangen, dass

<sup>33</sup> Z III S. 454(6-10).

<sup>34</sup> Vgl. Treueerklärung vom 20. Februar 1529, Stiftsarchiv St. Gallen, Rubrik XIII St. Gallische Historica, Fascikel 13.

<sup>35</sup> Strickler II 46.

er alles zu Gunsten eures Rates unternehme.»<sup>36</sup> Er wusste, dass darin dem Schirmhauptmann befohlen wurde, im Sinne der St. Galler zu verfahren und mit dem bald zu erwartenden Tod des Abtes auf die Abschaffung der geistlichen Herrschaft hinzuarbeiten. Mit diesem Entschluss der Verordneten stimmte Zwingli überein. Ob der Vorschlag zu diesem Vorgehen von Zwingli kam, oder ob Bürgermeister und Obristmeister von sich aus beschlossen, diesen Weg einzuschlagen, lässt sich aus den erhaltenen Akten nicht erschliessen. Mit Sicherheit aber kann gesagt werden, dass Zwingli höchstens den *Vorschlag* gemacht haben kann, am tatsächlichen *Entschluss* aber nicht beteiligt war. Im Brief vom 2. Februar 1529 nämlich teilte er Vadian ganz deutlich mit, dass er zwar von der vorberatenden Kommission beigezogen worden sei, um seine Ansicht vorzutragen, dass man ihn aber *vor* der Beschlussfassung wieder fortgeschickt habe: «Sobald ich aber nach der Darlegung der Sache meinen Rat gegeben hatte, wurde ich gezwungen, zu gehen».<sup>37</sup> Da Zwingli durch seine persönlichen Beziehungen zum Bürgermeister der Stadt St. Gallen nun einmal zum Vermittler von politischen Sondierungen geworden und dement sprechend gut informiert war, wurde er als Berater beigezogen. Seine persönliche Stellungnahme war aber für die Verordneten keineswegs verpflichtend. Es zeigt sich wieder das Gleiche wie bei den Burgrechtsverhandlungen: je mehr aus den Sondierungen wirklich politische Beziehungen wurden, je mehr die vorausgeplanten und für die Zukunft angetönten Probleme zur aktuellen Gegenwart wurden, umso mehr wurde die Unterhandlung darüber offiziell, umso weniger einflussreich Zwingli.

Unterdessen hatte Vadian bei Zwingli angefragt, wie sich Zürich allenfalls zur Abschaffung der Messe und zur Ausräumung der Bilder aus dem Münster stellen würde.<sup>38</sup> Die St. Galler stellten sich auf den Standpunkt, das Münster sei keine geschlossene Klosterkirche, sondern seit jeher eine offene Leutkirche gewesen. Nachdem sich nun der Münsterpfarrer vom katholischen Glauben abgewandt habe, wolle die Gemeinde Messe und Bilder abtun. Abt und Konvent weigerten sich. Der Rat von St. Gallen sei aber entschlossen dazu, ohne allerdings die Rechte und die Verwaltung des Abtes in irgend-

<sup>36</sup> «Mittunt προβονλευται nostri literas ad . . . capitaneum Iacobum Fryum, quibus demandant, ut omnia pro vestro consilio agat.» Z X S. 43.

<sup>37</sup> «Ego enim post expositam causam protinus, ut meum consilium dedi, abire coactus sum.» Z X S. 49.

<sup>38</sup> Naf a.a.O. II S. 288.



DIETHELMVS ROESTIVS  
*Illustris Republicae Tigurinae Consul*  
*Tempore Reformationis Electus a:1524. obiit a:1544.*

Bürgermeister Diethelm Röist  
(1482—1544)

*Schabkunstblatt von Sebastian Walch (1720—1783) nach einem verlorenen  
Ölgemälde des Zeitgenossen Hans Asper (1499—1571)  
(Graphische Sammlung der Zentralbibliothek Zürich)*

einer Weise antasten zu wollen. Zwinglis Antwort, die er in amtlichem Auftrag schrieb, versuchte einstweilen die Wogen zu glätten.<sup>39</sup> Zwei wichtige Männer, Bürgermeister Diethelm Röist und Obristmeister Thumysen befanden sich gerade an der Tagsatzung in Baden, und man wollte sich nicht festlegen, ohne diese beiden gehört zu haben. Zwinglis persönliche Meinung geht etwas deutlicher aus seinem persönlichen Schreiben hervor, das er zwei Tage später an Vadian schickte.<sup>40</sup> Darin stellte er zwischen den Zeilen eine mögliche Schützenhilfe Zürichs in Aussicht.

Mitte Februar 1529 erschienen die beiden Ratsboten Ulrich Stoll und Vital Vitler aus Zürich in St. Gallen.<sup>41</sup> Offiziell mahnten sie zur Ruhe und Besonnenheit, und rieten – auch im Namen Berns! – von einem Bildersturm im Münster ab. Beim Abtei wurden sie ebenfalls vorstellig und ersuchten ihn, freiwillig auf die Messe im Münster zu verzichten. Aber die ganze Gesandtschaft war ein diplomatisches Täuschungsmanöver: der Zürcher Schirmhauptmann Jacob Frei besass ja schon längst genaue Weisungen, wie er die Aufhebung des Klosters vorbereiten sollte. Auch der St. Galler Bürgermeister war darüber im Bild. Bern, das vom Bildersturm abgeraten hatte, sollte offenbar vor fertige Tatsachen gestellt werden.

In geheimen Verhandlungen besprachen Stoll und Vitler mit Vadian und anderen Vertrauten die weiteren Schritte zur Auflösung der Abtei. Einem Briefe Zwinglis an Vadian entnehmen wir wiederum die persönliche Meinung des Zürcher Reformators: er riet Vadian – offenbar über den Gesandtschaftsauftrag Stolls und Vitlers informiert – mit dem Bildersturm noch bis zum Tode des Abtes zuzuwarten, nachher sei ihm die kräftigste Hilfe von seiten des Zürcher Bürgermeisters Röist sicher.<sup>42</sup>

Inzwischen sandte Hauptmann Frei bereits seine ersten Berichte nach Zürich. Er hatte den Abt in Rorschach besucht, mit ihm einige Gemeindeangelegenheiten besprochen und sich dabei persönlich vom schlechten Gesundheitszustand des geistlichen Herrn überzeugt. Der Abt «werde es nicht mehr lange treiben», meldete er nach Zürich, er könne aber noch bis in den März hinein leben.<sup>43</sup> Weiter konnte er mitteilen, dass ein Mönch sich Vadian gegenüber geäussert habe, bei

<sup>39</sup> Z X S. 40-42.

<sup>40</sup> Z X S. 43/44.

<sup>41</sup> EA IV 1b S. 59.

<sup>42</sup> Z X S. 57.

<sup>43</sup> Strickler II 74.

einem guten Auskommen liessen sich die Mönche «vielleicht» dahin bringen, keinen neuen Abt mehr zu wählen. Gleichzeitig mit diesem Bericht sandte Frei auch eine Mitteilung der St. Galler Geistlichen nach Zürich, mit dem ausdrücklichen Vermerk: «was sich die pfaffen vereint hand; mögend ir meister Uorichen och hören lan.» Dieses additive «ouch» deutet darauf hin, dass nach Freis Ansicht Zwingli erst jetzt zuhören dürfe, über ein geistliches Anliegen der Pfarrer. Die politischen Punkte hingegen sollten offenbar vor Zwingli verheimlicht werden.

In jenen Februartagen 1529 hörte man plötzlich davon, dass die Vertreter der V Orte (gemeint sind immer die fünf katholischen Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern und Zug) mit den Vertretern König Ferdinands von Österreich in Feldkirch verhandelten, um der Ausbreitung der Reformation entgegenzuwirken. Die Erregung in den reformierten Städten war gewaltig, ein Krieg schien unmittelbar bevorzustehen. Fast gleichzeitig traf in Zürich die Meldung ein, Abt Franz habe sich auf einer Pferdesänfte ins feste Rorschacher Schloss tragen lassen. Alles sah nach Komplott und bevorstehendem Krieg aus. Die dadurch wachgerufenen Befürchtungen mögen zum Verhalten St. Gallens wie Zürichs beigetragen haben. Die St. Galler drängten jetzt unmissverständlich auf die Abschaffung der Messe und der Bilder im Münster, auf die Beseitigung der geistlichen Residenz in ihrer Stadt. Die Zürcher rieten nur bedingt ab, versprachen jedoch Hilfe, wenn St. Gallen nach gründlicher Prüfung der Umstände die Bilder doch beseitigen wolle. Wie Zwingli prophezeit hatte, war diese positive Stellungnahme Bürgermeister Röist zu verdanken. Zwingli selbst war nicht in jene Kommission verordnet, die das Schreiben nach St. Gallen aufzusetzen hatte. Die St. Galler Politik war nach einer einleitenden Phase ganz in die Hände der Politiker übergegangen. Zwingli war als Mittler überflüssig geworden.

Das Schreiben Zürichs ging am 22. Februar 1529 ab.<sup>44</sup> Am nächsten Tag beschloss der St. Galler Grosse Rat, unverzüglich mit der Ausräumung des Münsters zu beginnen.<sup>45</sup> Die nicht eindeutig negative Stellungnahme Zürichs war offenbar als Ermunterung zu entschlossenem Vorgehen interpretiert worden. Das vom Rat in Aussicht genommene disziplinierte und obrigkeitlich überwachte Vorgehen konnte nicht durchgeführt werden. Während der zweistündigen Ver-

<sup>44</sup> Strickler II 115.

<sup>45</sup> Theodor Müller a.a.O. S. 57.

handlungen mit dem Dekan und dem Konvent strömte eine so gewaltige Menschenmenge im Klosterhof und im Münster zusammen, dass der Konvent kapitulieren musste.<sup>46</sup> Es kam zu jener tumultösen Bilderstürmerei, die Johannes Kessler mit einer Feldschlacht verglichen hat.<sup>47</sup> Vierzig Fuder Schnitzwerk und Kirchenzierden wurden auf den Brühl geführt und verbrannt.

Jacob Frei berichtete als erster über den geschehenen Bildersturm nach Zürich.<sup>48</sup> Er war über alle geplanten Schritte informiert gewesen und hatte als Schirmhauptmann des Klosters wohl eine sehr zweideutige Rolle gespielt. Laut Schirmvertrag wäre er dazu verpflichtet gewesen, die Rechte und das Eigentum des Abtes zu schützen. Die Boten der drei Schirmorte Luzern, Schwyz und Glarus zogen denn auch schon am folgenden Tag Hauptmann Frei zur Verantwortung und fragten ihn, warum er den Übergriff nicht verhindert und im Namen der vier Schirmorte Recht vorgeschlagen habe. Frei entschuldigte sich damit, dass ja schon die Mönche Recht vorgeschnitten hätten. Nur das Gleiche zu wiederholen, habe er für unnütz erachtet, und seiner Ansicht nach habe er getan, was er vor Gott und den Menschen verantworten könne. Diese Einstellung Freis erschien besonders dem anwesenden Statthalter des Klosters verwerflich und er forderte die drei Schirmorte auf, diesen Mutwillen und Frevel des Zürchers zu bestrafen. Doch die katholischen Schirmorte besasssen weder die rechtlichen Mittel noch die nötige Macht dazu.

Damit war der Einbruch in die Sphäre der Fürstabtei St. Gallen Tatsache geworden. Es war aber vorerst die *Stadt* St. Gallen gewesen, die unter den Augen des Schirmhauptmannes diesen Schritt gewagt hatte. Zürich hatte sich nicht selber aktiv an diesem Rechtsbruch beteiligt, hiess aber das Vorgehen der St. Galler gut.<sup>49</sup> Der nächste Schritt musste die Vertreibung des Abtes und die Auflösung des Klosterstaates sein: nur so schien den Zürchern eine Ausbreitung der Reformation und eine politische Erweiterung möglich. Mit dem bald zu erwartenden Tod des Abtes schien der Augenblick nahe, um diese Pläne zu realisieren.

In dieser bedrängten Lage erwiesen sich die Mönche als kluge Taktiker. Sie wussten, dass Hauptmann Frei nur auf den Tod des Abtes wartete, um den ganzen Klosterbesitz einzuziehen. Deshalb

<sup>46</sup> Naf a.a.O. II S. 293.

<sup>47</sup> Johannes Kessler a.a.O. S. 311.

<sup>48</sup> Strickler II 129.

<sup>49</sup> Strickler II 134.

verheimlichte der Kämmerer des Abtes dessen Tod noch einige Tage, trug wie immer Speise und Trank in sein Zimmer, während sich die anderen Mitglieder des Konventes, die zum grössten Teil schon früher nach Einsiedeln geflohen waren, in Rapperswil versammelten und dort im Hinterstübchen des «Roten Löwen» Kilian German zum neuen Abt wählten.<sup>50</sup>

So waren schon alle Pläne der Zürcher Politiker und auch Zwinglis durchkreuzt, bevor der Tod des Abtes überhaupt bekannt wurde. Die geharnischte Reaktion der Zürcher liess auch nicht lange auf sich warten. Am Ostersonntag 1529 war die Meldung Freis eingetroffen, schon am nächsten Tag erging von Zürich aus ein Haftbefehl gegen den neuen Abt, da er durch böse und arglistige Praktiken, in aller Eile und hinter dem Rücken der Zürcher eingesetzt worden sei.<sup>51</sup> Die Zürcher waren entschlossen, an ihren Plänen festzuhalten und weder auf die Reformation des Stiftes noch auf den weiteren Ausbau der Machtposition in der Ostschweiz zu verzichten. So griff man die Anregung Freis auf, dem neuen Abte die Rechtmässigkeit der Wahl zu bestreiten. Frei hatte nämlich mitgeteilt, dass während der Wahl drei Mitglieder des Konventes in St. Gallen geblieben seien, weshalb er diese schnelle Wahl befremdlich finde.<sup>52</sup> Bald waren noch weitere Argumente gefunden. Die Wahl war ohne Wissen des Schirmhauptmannes und der beiden Orte Zürich und Glarus erfolgt, während Luzern und Schwyz durch ihre Boten vertreten waren. Überdies hatte sie an fremdem Ort, eben in Rapperswil, und nicht in St. Gallen stattgefunden.

Waren diese Argumente stichhaltig? Im Schirmvertrag war nirgends festgelegt, dass der Schirmhauptmann oder die Boten der Schirmorte bei einer Abtwahl anwesend sein müssten. Die Zürcher machten ein Gewohnheitsrecht geltend, das wahrscheinlich gar nie bestanden hatte. In den fünfzig Jahren seit Bestehen des Schirmvertrages waren nur zwei Äbte gewählt worden: 1491 Gotthard Giel von Glattburg und 1504 Franz Geissberg. Aus diesen zwei Wahlgängen, die noch *vor* der Reformation stattgefunden hatten, liess sich kaum ein fassbares Gewohnheitsrecht ableiten. Auch bestand keineswegs die Verpflichtung, die Wahl in St. Gallen durchzuführen: «Die Wahl kann aber im Falle der Notwendigkeit auch ausserhalb der Kirche oder des Klosters und ausserhalb des gewohnten Ortes vollzogen

<sup>50</sup> Theodor Müller a.a.O. S. 93.

<sup>51</sup> Strickler II 228.

<sup>52</sup> Strickler II 221.

werden. So wäre die Wahl auch gültig, obschon sie nicht am gewohnten Ort vollzogen wurde.»<sup>53</sup>

Das Kirchenrecht erlaubte also eine Verlegung des Wahlortes «in casu necessitatis», und dieser «Fall der Notwendigkeit» war im März 1529 sicher gegeben. Vom kirchenrechtlichen Standpunkt aus muss die Wahl als gültig bezeichnet werden.

Für Zürich aber war die Nichtanerkennung von Abt Kilian indessen die einzige Möglichkeit, um auf dem eingeschlagenen Wege zum Ziel, zur Verbreitung der Reformation und zur Ausweitung des Machtbereichs zu kommen.

War Zwingli hier die treibende Kraft? Die Tatsache, dass nicht weniger als sechs eigenhändige Schriftstücke Zwinglis zur St. Galler Frage erhalten geblieben sind, drei davon aus diesen Tagen der Abtwahl, könnte uns leicht zu dieser Annahme verführen. Ein Vergleich von Zwinglis Programm punkten mit der offiziellen Haltung Zürichs zeigt aber wieder, dass sein politischer Einfluss beschränkt war.

Sein erster Ratschlag vom 5. April 1529 sollte als Instruktion dienen für die Zürcher Boten an die Landsgemeinde der Gotteshausleute.<sup>54</sup> Die drei katholischen Schirmorte hatten sie einberufen. Die Stiftsbauern sollten zur Abtfrage Stellung nehmen. An diese Landsgemeinde wurden aber gar keine Zürcher Gesandten abgeordnet! Zwinglis Instruktionsentwurf ist demnach eine rein persönliche Meinung und nicht ein offizielles Dokument. Die Landsgemeinde endete allerdings auch ohne zürcherischen Einfluss mit einem Erfolg der reformatorisch gesinnten Partei. Ein starker Wille zur Annahme der Reformation war unzweifelhaft vorhanden in den äbtischen Gebieten. Dieser Erfolg für Zürich ändert aber nichts an der Tatsache, dass die Zürcher entgegen dem Wunsche Zwinglis auf die Entsendung einer Gesandtschaft verzichtet und seinen Instruktionsentwurf ignoriert hatten. Immerhin ist Zwinglis Schriftstück darin bemerkenswert, dass es schon fast alle Argumente enthält, die im Kampf gegen den Abt

<sup>53</sup> «In casu autem necessitatis potest electio celebrari extra ecclesiam seu monasterium et extra locum solitum. Sic etiam valida esset electio quamvis non esset facta in loco consueto.» Nach freundlicher Mitteilung von Herrn Dr. A. Baumann, St. Gallen, war das die damals gültige kirchenrechtliche Vorschrift. Zitiert nach Lucio Ferraris, *Prompta bibliotheca canonica*, Bd. III (Bologna 1746) S. 168.

<sup>54</sup> Z VI/II Nr. 133 (bis jetzt in: Huldreich Zwinglis Werke, Erste vollständige Ausgabe durch Melchior Schuler und Johannes Schulthess (*zitiert S*), 8 Bände (Zürich 1828-1842) Bd. II.3 S. (30).

an vielen Sitzungen der Schirmorte und der eidgenössischen Tagsatzungsgesandten immer wieder vorgebracht wurden.

In der beidseitigen Argumentation für und gegen den Abt trat die Unversöhnlichkeit der katholischen und reformierten Rechtsauffassung schroff zutage. Johannes Kessler hat in seiner einprägsamen Sprache diesen tragischen Zwiespalt, dieses Unvermögen, mehr als den eigenen Standpunkt zu sehen, geschildert: «Ietzund . . . sind die vier ort widerumb zü Wil im Durgö versamlet, des fürnemens, disen schwebenden misshäll, die erwellung aines abbts betreffend, under inen zü vertragen. Nun sind vierzechen tag verschinen und nach kain erlütterung befunden; dann iede part uf irem fürnemen vermeint zü verharren. Die, so sich ainen abbt ze haben wegerend, vermainent, nachdem sy durch hailige geschrift die warhait erkänt, gebüre nit den gaistlich genannten, das sind diener und verkündiger des wort Gottes, das weltlich schwert und regiment, wie weltlichen fürsten und herren, über lüt und land zu führen, sunder das sy aintweders annemend und das ander faren lassend; zü dem das der stand der äbbten und clausterlütten uf falschen gotzdienst und gaistliche vermesssenheit, und kaines wegs uf Gottes worts grund, erbuwen; derhalben inen schwär sije, füro ainen zü sollichem stand mit irer stim und bewilligung erkiesen, biss sy, die äbt und clausterlüt, ires stands warhaften grund und rechenschaft uss warer hailiger gschrift erwisend.

Die anderen aber erachtend nach alten und loblichen brüchen, ordnungen und verschribungen unsern älteren, die nit narren gewesen, füro als her ainen abbt setzen und wellen. Och sprechend der underthonen etlich, sy wellend lichter ainen gaistlichen vatter zum herren, dann ainen weltlichen thyrannen ertragen. Gott schicks zum besten!»<sup>55</sup>

Obschon die Zürcher Politiker die Anliegen der Reformation zum grössten Teil zu ihren eigenen gemacht hatten – allen voran Bürgermeister Röist – mussten wir doch sehen, dass sie die Führung der Politik keineswegs an Zwingli abgetreten hatten, dass sie seine schon vorbereitete Gesandteninstruktion in den Wind schlügen. Ähnliches ist auch von den zwei anderen Gutachten dieser Zeit zu sagen. Das zweite schrieb Zwingli im Hinblick auf die Besprechungen der Orte Zürich und Glarus mit der Stadt St. Gallen, die am 15. April in Zürich stattfinden sollten.<sup>56</sup> Da das neutrale Glarus der zürcherischen Ein-

<sup>55</sup> Johannes Kessler a.a.O. S. 316.

<sup>56</sup> Z VI/II Nr. 135 vor dem 15. April (bis jetzt in: S II.3 S.32, bzw.EA IV 1b S. 151).

ladung aber nicht folgte, schlug Zwingli in seinem Gutachten vor, auch ohne Glarus zu handeln. Wiederum folgte ihm die Zürcher Obrigkeit nicht. Sein Vorschlag, die ganze St. Galler Frage einem Gremium von Verordneten zu bevollmächtigtem Handeln zu überlassen, fand kein Gehör. Ebensowenig die Forderung, den Gotteshausleuten Erleichterungen in ihren Abgaben zu gewähren. Die verantwortlichen Leiter der Politik in Zürich vermieden es also, Zwinglis Vorschläge für eine rasche Umgestaltung der Verhältnisse zu befolgen. Ihnen war daran gelegen, zuvor Glarus auf die Seite Zürichs zu ziehen, um nachher im Namen zweier Schirmorte mit grösserer Kompetenz handeln zu können.

Glarus wurde intensiv umworben, vorerst ohne Erfolg, denn auch der Abt schickte seine Botschaften vor die Landsgemeinde und warb um Unterstützung und Anerkennung. Der gleiche Wettkampf zwischen den Vertretern Zürichs und den Boten des Abtes spielte sich auch in der Alten Landschaft ab. Trotz weitgehender Versprechungen des Abtes entschied sich eine Landsgemeinde der Gotteshausleute mit überwältigendem Mehr für Zürich. Am stärksten war die Anhängerschaft des Abtes noch in Wil. Kilian hatte sich hier niedergelassen und reiste von hier aus umher, versprach Steuererleichterungen und warb mit allen Mitteln um die Gunst seiner Untertanen.

Vorderhand gelang es keiner der beiden Parteien, einen eindeutigen Erfolg zu erzielen. Die Zürcher wollten nicht ohne Glarus vorgehen, Glarus aber entschied sich nicht, so dass die Zürcher bald auch nicht mehr wussten, wie sie sich verhalten sollten. Im Juni 1529 wurden die Bedenken überwunden. Im Ersten Kappelerkrieg wagte man das zu unternehmen, was Zwingli schon lange befürwortet hatte: ein tatkräftiges Eingreifen in der Ostschweiz ohne die Beihilfe von Glarus. Der Landvogt von Kyburg, Hans Rudolf Lavater, wurde mit seinem Fähnlein in den Thurgau und in die st. gallischen Gebiete entsandt. Jetzt erfüllten sich in kurzer Zeit fast alle Forderungen Zwinglis. Er hatte schon in seinem dritten Gutachten vom 15. April 1529 vorgeschlagen, mit Hilfe der Gotteshausleute das Kloster einzunehmen und aufzulösen, die festen Plätze zu Rorschach, Rosenberg und Oberberg möglichst ohne Waffengewalt zu übernehmen und in der Alten Landschaft eine neue Ordnung im Namen der vier Schirmorte einzusetzen.<sup>56a</sup>

<sup>56a</sup> Z VI/II Nr. 136, S II. 3 S. 33-36.

Jetzt zog am 9. Juni Landvogt Lavater vor das Städtchen Wil und nahm von da aus in kurzer Zeit die ganze Ostschweiz in Besitz. Am 11. Juni konnte er sich von den Gotteshausleuten den Huldigungseid schwören lassen. Abt Kilian hatte sich am 7. Juni von Steinach aus über den Bodensee nach Meersburg in Sicherheit begeben und war so im letzten Moment der Gefangennahme entgangen.<sup>57</sup> Am folgenden Morgen, am 8. Juni, beschloss der Grosse Rat der Stadt St. Gallen, das Kloster samt allen Nebengebäuden einzunehmen und zu besetzen.<sup>58</sup> Eine Anzahl bewaffneter Ratsherren schritt den drei Bürgermeistern und den beiden Räten voraus. Bürgermeister von Watt hatte sich diesmal die Mitwirkung der Bürgerscharen von vornherein verbeten. So konnte sich die Übernahme des Klosters ohne Ausschreitungen abwickeln.

Die Lage war für Abt Kilian innert weniger Tage fast hoffnungslos geworden. In der Tat sollte bis nach dem Tode Zwinglis kein Abt mehr st. gallischen Boden betreten. Was Zwingli gefordert hatte, um dem Gotteswort freie Ausbreitung zu sichern, war zum grössten Teil – wenn auch auf anderen Wegen – erreicht. Der letzte Schritt, die Neuordnung der Verfassung, blieb noch zu tun.

Der nach zähem Feilschen abgeschlossene Erste Landfriede – der übrigens die meisten Wünsche Zwinglis unberücksichtigt liess! – legalisierte das Vorgehen der Zürcher und der Stadt St. Gallen in hohem Masse.<sup>59</sup> Der achte Artikel schützte alle Zusagen und Versprechungen der Burgrechtsstädte an Gemeinden, die die Reformation begehrt hatten. Ebenso wurden die Bilderausräumungen geschützt und eine Wiederherstellung des alten Zustandes verboten. Der Stadt St. Gallen wurde versprochen, ihr in ihrem Handel mit dem Kloster zu helfen. Das Schicksal der Abtei schien besiegt zu sein.

Die Gotteshausleute fühlten sich von der Herrschaft des Abtes befreit und begannen ihre Feudallasten abzuschütteln. Ihre Unruhe und Auflehnung ging so weit, dass sie Hauptmann Frei wissen liessen, sie würden den Abt totschlagen, wenn er sich wieder zeigen sollte; sie hätten Zürich geschworen und wollten nun auch von Zürich beschirmt sein.<sup>60</sup> Hauptmann Frei als Vertreter der Obrigkeit hatte einen schweren Stand. «Es will jedermann selb herr sin», schrieb

<sup>57</sup> Johannes Kessler a.a.O. S. 319(27).

<sup>58</sup> Naf a.a.O. II S. 303.

<sup>59</sup> EA IV 1b S. 1478 ff.

<sup>60</sup> Strickler II 637.

Lienhard Schnider seinem Abt ins Exil.<sup>61</sup> Den Gotteshausleuten schwebte eine weitgehende Befreiung von der geistlichen Herrschaft nicht nur in kirchlichen Belangen, sondern ebenso sehr in weltlichen Dingen vor: Abschaffung der Feudallasten und Gewinnung grösserer Freiheiten.

Schon bald nach Abschluss des Landfriedens trugen Abgeordnete der Gotteshausleute derartige politische Begehren in Zürich vor.<sup>62</sup> Zürich versuchte vergeblich, die vier Schirmorte zu versammeln, um zu einem gemeinsamen Beschluss zu kommen: Luzern erschien nicht mehr. Allein aber wollte Zürich doch nicht an eine Neuordnung der ganzen Rechtsverhältnisse herangehen.

Im August 1529 entschied sich Glarus mit einem Mehr von 16 Stimmen für die Reformation: jetzt standen den zwei katholischen Schirmorten zwei reformierte gegenüber.<sup>63</sup> Der traditionell juristisch argumentierenden Anschauung von Luzern und Schwyz stellte sich jetzt gleich stark die reformatorische von Zürich und Glarus gegenüber. Jetzt erschien eine Neuordnung der Verhältnisse besser vertretbar.

Diese Neuordnung fiel nun im Gesamtcharakter *nicht* nach Zwinglis Vorschlägen aus. Er hatte im April geraten, den Gotteshausleuten Zugeständnisse zu machen. Solche Ansuchen kamen aber bei der Zürcher Obrigkeit schlecht an. Am 20. September 1529 überreichten die Gotteshausleute eine lange Liste von Wünschen und Beschwerden.<sup>64</sup> Die vom Zürcher Grossen Rat eingesetzte Verordnetenkommission unter Bürgermeister Röist wies diese Bitten und Vorschläge in ungewöhnlich scharfem Tone zurück. Es offenbarte sich das gefährliche Spiel, das Zürich getrieben hatte. Indem es die Untertanen des Abtes in gewisser Weise gegen die angestammte Obrigkeit unterstützt hatte, vermochte es jetzt den mächtig drängenden Selbständigkeitswillen der Stiftsbauern kaum mehr im Zügel zu halten.

Zwingli weilte zu dieser Zeit in Marburg, er konnte also in keiner Weise auf die hängigen politischen Probleme Einfluss nehmen. Auch der ungewöhnlich scharfe Ton, in dem die Anliegen der Gotteshausleute von den Zürcher Verordneten verurteilt wurden, zeigt, dass die Zürcher Politiker sehr selbständig handelten, ohne im geringsten durch Zwinglis Abwesenheit irritiert zu sein.

<sup>61</sup> Strickler II 670.

<sup>62</sup> Indirekt zu erschliessen aus EA IV 1b S. 292 und Strickler II 630, 670.

<sup>63</sup> EA IV 1b S.332.3.

<sup>64</sup> EA IV 1b S. 365 zu e.

Während seiner Reise nach Marburg war Zwingli in die grosse europäische Politik hineingekommen: in Strassburg bekam er den «ratschlag us der rechten kunstkamer» zu sehen, in Marburg wurde er vom Landgrafen Philipp von Hessen in grössere Bündnispläne eingeweiht.<sup>65</sup> Nach der Marburger Reise stiegen Ansehen und Einfluss Zwinglis in Zürich mächtig. Wir finden ihn von jetzt an in fast allen wichtigeren Verordnetenkommissionen. So wurde er am 3. November 1529 auch zur Vorberatung der weiteren Schritte in der Abtei St. Gallen beigezogen.<sup>66</sup> Er war zwar nicht von den Räten verordnet worden, aber den Kommissionen stand es frei, weitere Experten beizuziehen. Zusammen mit Schirmhauptmann Frei wurde diesmal Zwingli beigezogen. Es ging um eine Antwort an die Gotteshausleute, die dringend gebeten hatten, sie doch endlich mit einer neuen Rechtsordnung zu versehen. Von Zwingli sind keine handschriftlichen Notizen bekannt. Der von dieser Kommission ausgearbeitete Entwurf scheint eher von Hauptmann Frei beeinflusst zu sein, denn nur er konnte aus gründlicher Sachkenntnis eine solche Menge von konkreten Vorschlägen zur neuen Rechtsordnung unterbreiten.

Zwinglis Geist ist viel eher aus den Instruktionen vom 20. und 24. November 1529 zu spüren, an deren Ausarbeitung er mitbeteiligt war.<sup>67</sup> Diese Instruktionen sollten zur Verteidigung des zürcherischen Vorgehens vor der Gesamttagsatzung in Baden dienen, und zwar im Angesicht und in der Auseinandersetzung mit dem hergereisten Abte von St. Gallen. Soweit hatte es Kilian gebracht, dass ihm von den Eidgenossen Gehör und Recht zugesichert worden war. Nun arbeitete in Zürich eine Verordnetenkommission, der u.a. Bürgermeister Röist und Zwingli angehörten, die Argumente aus, die man dem Abte entgegenhalten und zur eigenen Verteidigung vorbringen wollte. Bei einem so gearteten Auftrag musste Zwinglis Einfluss naturgemäß bedeutend sein. Nachdem sich Zürich nun einmal in das st. gallische Wagnis eingelassen und es unternommen hatte, aufgrund der reformatorischen und biblischen Argumentation gegen das traditionelle Recht zu kämpfen, brauchte man Zwingli als wichtigsten Mann. Er hatte die einschlägigen theologischen Argumente zu formulieren, die das zürcherische Vorgehen einzig zu rechtfertigen vermochten. Vom traditionellen Recht aus gesehen, mussten diese Argumente rundweg

<sup>65</sup> Z X S. 307-310; vgl. dazu René Hauswirth, Landgraf Philipp von Hessen und Zwingli, in: *Zwingliana XI* (Zürich 1962) S. 499 ff.

<sup>66</sup> Strickler II 910.

<sup>67</sup> StAZ B VIII.2 fol.67r – 69v, 144r – 149v und StAZ A 244.2.

abgelehnt werden. Vom reformatorischen Gesichtspunkt aus, vom Standpunkt dessen aus, den die neu oder wieder entdeckte evangelische Wahrheit ergriffen hat, schienen sie aber durchaus zwingend. So wurde dem Abt als einem Angehörigen des geistlichen Standes das weltliche Herrschaftsrecht abgesprochen. Ebenso stehe er als unrechtmässiger Abt ausserhalb der Garantien des Landfriedens, sei unrecht gewählt und habe im vergangenen Krieg seine Untertanen schmählich verlassen. Jenseits des Bodensees habe er fremde Hilfe gesucht und sich zum offenen Feind gemacht. Darum wurde schliesslich der Schirmvertrag selbst in Frage gestellt, weil – wie es heisst – «all menschlich zusagungen billichen dem willen gots wychen unnd statt gebenn sollennt.»<sup>68</sup>

Es ist uns heute klar, dass die Argumente der beiden Glaubensparteien in diesem Falle auf zwei verschiedenen Ebenen lagen und demzufolge gar nicht gegeneinander ausgespielt werden konnten. Es waren, um einen mathematischen Begriff zu brauchen, inkommensurable Grössen. Jede Partei nahm für sich in Anspruch, «im Recht» zu sein. So wurde die Durchsetzung «des Rechts» zu einer Machtfrage. Von 1529 bis 1531 setzte Zürich sein Recht durch, später wieder die Abtei, die dann ihren Standpunkt genau so energisch vertrat, wie Zürich es vordem getan hatte.

Die gesamteidgenössische Tagsatzung und die Anhörung des Abtes konnte keine Lösung bringen. Der Abt vermochte sich trotz der unbeirrbaren Unterstützung durch Luzern und Schwyz nicht durchzusetzen. Mit allen Mitteln und mit durchaus annehmbaren Gründen versuchte er die Anschuldigungen der Zürcher zu entkräften – es nützte alles nichts, die Zürcher waren nun einmal entschlossen, den Abt nicht wieder in seine Besitzungen kommen zu lassen, und statt dessen mit Hilfe einer Verfassung eine Art Protektorat – immer im Namen der *vier Schirmorte!* – zu errichten.

Die Verhandlungen um die Verfassung begannen schon am 10. Dezember in Wil.<sup>69</sup> Am 5. Dezember war ein Ratschlag ausgearbeitet worden, der diesen Verhandlungen zugrunde gelegt werden sollte.<sup>70</sup> Der Ratschlag, an dessen Ausarbeitung u.a. Bürgermeister Röist und Zwingli beteiligt waren, bildete einen sehr weitmaschigen Vorschlag für eine neue Rechtsordnung. Er legte nur die allgemeine Linie fest und gab den Gesandten eine ungewöhnlich grosse Freiheit zu eigener

<sup>68</sup> StAZ B VIII.2 fol.148v.

<sup>69</sup> EA IV 1b S. 456; Theodor Müller a.a.O. S. 165.

<sup>70</sup> Strickler II 965.

Ausgestaltung der Einzelheiten. Da Bürgermeister Röist die Delegation leitete, Zwingli hingegen in Zürich blieb, ergibt sich ein neuer Hinweis darauf, dass eigentlich Bürgermeister Röist der politische Führer Zürichs war, und nicht Zwingli. Doch ist es angesichts der Quellenlage sehr schwer, seine persönliche Leistung zu erfassen, da er, im Gegensatz zu Zwingli, kein Mann der Feder war und uns keine eigenhändigen Schriftstücke hinterlassen hat. Immerhin sprechen die Akten deutlich genug von seiner ständigen Präsenz und seiner bedeutenden Stellung.

Die Gotteshausleute waren von den zürcherischen Vorschlägen wenig begeistert. Sie brachten die 15 Artikel an ihre Landsgemeinden. Als die Verhandlungen am 19. Dezember 1529 wieder aufgenommen wurden, war nur Rorschach bereit, auf die Vorschläge Zürichs einzugehen.<sup>71</sup> Die Gotteshausleute sahen sich in ihrem Unabhängigkeitsstreben schwer enttäuscht. Der Hauptmann würde die obrigkeitlichen Funktionen weiter ausüben, anstatt dass diese von den Gemeinden übernommen werden könnten. In der Erbitterung kam es Ende 1529 zum sogenannten Wiler Sturm, dessen Ziel die Entführung oder Ermordung der Zürcher Gesandten gewesen sein muss. Der Auflauf ging aber ohne Blutvergiessen ab und am 1. Januar 1530 nahm die Gesamtlandsgemeinde bei Wil die 15 Artikel an.<sup>72</sup> An Luzern und Schwyz wurde die Bitte gerichtet, sich Zürich und Glarus anzuschliessen. Dem Abte gegenüber wurden die Untertanenpflichten vorbehalten, sofern er seinen «münchenstand» mit der Bibel zu rechtfertigen vermöge.

Damit war das Ziel aller zürcherischen Anstrengungen in greifbare Nähe gerückt: die Alte Landschaft war zum reformierten Glauben übergetreten, und der Einfluss in diesen Gebieten schien durch den Schirmhauptmann bis auf weiteres gesichert. Da zudem in der neuen Verfassung die evangelische Gesinnung des Hauptmanns umschrieben wurde, besass Zürich sogar noch die Möglichkeit, den neuen Schirmhauptmann – Ende 1530 war die Ablösung durch einen Luzerner fällig – als verfassungswidrig zu erklären und weiterhin Frei im Amte zu belassen.

So hatte sich zum reformatorischen Gewinn, den Zwingli in erster Linie angestrebt hatte, auch noch der politische gesellt. Alles schien in bester Ordnung. Die Verfassung wurde – zwar gegen bedeutenden eidgenössischen Widerstand – im Laufe des Jahres 1530 in Kraft

<sup>71</sup> Strickler II 1002.

<sup>72</sup> EA IV 1b S. 491.

gesetzt. Die Klostergebäulichkeiten wurden bis auf weniges der Stadt St. Gallen verkauft, wenige Tage nachdem Abt Kilian durch einen Unglücksfall ums Leben gekommen war. Ende 1530 wurden die luzernischen Ansprüche auf die Hauptmannschaft zurückgewiesen, entgegen intensiven eidgenössischen, vor allem bernischen, Vermittlungsbemühungen. An einer Synode in St. Gallen im Dezember 1530 wurde auch die Geistlichkeit auf die reformatorischen Richtlinien Zürichs und Zwinglis verpflichtet.<sup>73</sup>

Die Abtei schien verschwunden und Zürich an ihre Stelle getreten zu sein. Zwar war nach Kilians Tode auf spezielles kaiserliches Geheiss ein neuer Abt, Diethelm Blarer von Wartensee, gewählt worden.<sup>74</sup> Doch es gelang Diethelm soweit wie Kilian, seine Ansprüche aus dem Exil wirksam zur Geltung zu bringen. Die Zukunft sah düster aus bei seinem Amtsantritt. Doch unerwartet rasch wandelten sich die Verhältnisse zu seinen Gunsten.

Die Schlacht bei Kappel und das kurz darauf folgende Nachtgefecht am Gubel im Oktober 1531 brachten den völligen Umschwung. Zwingli und Hauptmann Frei kamen um. Damit war der Zusammenbruch des zürcherischen Einflusses doppelt besiegt. Am 9. Dezember berichtete der inzwischen eingetroffene Luzerner Schirmhauptmann, dass in Wil wieder Messe gelesen werde.<sup>75</sup> Am 1. März 1532 zog Abt Diethelm Blarer feierlich ins wieder hergestellte Kloster ein.<sup>76</sup> St. Gallen vermochte als freie Reichsstadt bei dem selbstgewählten evangelischen Glauben zu bleiben, aber die Gemeinden der Landschaft wurden rekatholisiert. Auf der Tagsatzung vom 8. April 1532 ersuchten die Gotteshausleute von Gossau die Eidgenossen um Erläuterung des Landfriedens, da der Abt die Messe durchsetzen wolle, obwohl nur 24 Personen dies begehrten, während etwa 1500 beim evangelischen Glauben zu bleiben wünschten.<sup>77</sup> Die Verteidigung des Abtes, von Luzern und Schwyz vertreten, lautete denkbar einfach dahin, dass es dem Abt als freiem und nicht bevogtetem Herrn überlassen bleibe, mit seinem Lehen zu machen, was ihm beliebe, also auch Priester zu setzen, die sowohl die Messe lesen als das Gotteswort verkünden durften. Zürichs Berufung wurde abgelehnt, die Rückkehr zum alten Zustand unaufhaltsam vollzogen.

<sup>73</sup> Staehelin a.a.O. II (Basel 1897) S. 444.

<sup>74</sup> Strickler II 1646, 1673a, 1673b.

<sup>75</sup> EA IV 1b S. 1232.

<sup>76</sup> Joachim von Watt a.a.O. III S. 386/387.

<sup>77</sup> EA IV 1b S. 1325.x.